

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 67.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 20. August.

1915.

Erstes Blatt. Amtliches.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 13. August 1915.

Auf Grund von § 70, Abs. 1, Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Vorschriften der §§ 42 bis 61 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) treten am 15. August 1915 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Felbrück.

Bekanntmachung

betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekannt-

machung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betr. Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinnste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Vorgarnspinnern verstanden.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern (Händlern) usw.) befinden, ist nur zulässig.

a) an Baumwollspinnereien,

b) an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkt an beschlagnahmt.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Vorarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzspinnstoffen, ist (unbeschadet der Vorschriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Gestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spinnelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Lieferer an das vorbezeichnete Webstoffmeldeamt einzusenden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Uebergangsvorschriften.

In der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinnstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfanges betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für die Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb infolge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung rechtzeitig fertig zu stellen.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfanges ist maßgebend die Zahl der Spinnspindeln des Betriebes multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betriebe waren.*)

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzureichen.

Die hierzu erforderlichen Meldescheine sind unverzüglich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem oben bezeichneten Webstoffmeldeamt (§ 5 Absatz 2) zu erfordern. Die Meldescheine sind am 22. August 1915 an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, (Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) einzureichen.

* Beispiel: Es liefen in einem Betriebe im Juni 1914 5000 Spindeln
an 21 Arbeitstagen je 10 Stunden = 21 mal 10 mal 5000
= 1 050 000 Spindelstunden
an 4 Arbeitstagen je 8 Stunden = 4 mal 8 mal 5000
= 160 000 Spindelstunden
zus. 25 Arbeitstage mit 1 210 000 Spindelstunden
im Durchschnitt also täglich $\frac{1210000}{25}$ = 48 400 Spindelstunden;
somit zulässiger Betrieb in der Zeit vom 15. August bis 4. Sept. 1915 einschließlich
48 400 mal 18 (= Zahl der Arbeitstage vom 15. Aug. bis 4. Sept.)
3
= 290 400 Spindelstunden insgesamt.

Liebe und Leidenschaft.

Roman von O. Elster.

62

Stehend, die rechte Hand auf den Diplomatentisch gestützt, in unbeweglicher Haltung, als ob er fotografiert werden sollte, empfing der Oberst Walter, der in dienstlicher Haltung nähertrat.

„Ich habe Sie hierher bestellt, Herr Leutnant,“ fuhr der Oberst Walter an, „um mit Ihnen ein ernstes und entscheidendes Wort zu sprechen. Wessen Sie diesen Brief! Enthält er die Wahrheit?“

Walter überlegte sich, daß ihn wiederum ein ungeduldiger Gläubiger verklagt hatte. Er reichte den Brief zurück.

„Der Brief enthält die Wahrheit, Herr Oberst. Ich schulde dem Manne die Summe.“

„Sehr wohl! Es ist die dritte Lage, welche über Sie eingelaufen ist im Laufe dieses Winters. Ich muß Ihnen bemerken, mein Herr Leutnant, daß das auf Ihre finanzielle Lage ein sehr schlechtes Licht wirft.“

„Ich stehe im Begriffe, meine in letzter Zeit allerdings etwas angewachsenen Schulden zu decken. Mein Vater wird mir dabei behilflich sein.“

„Sehr wohl! Es liegt jedoch noch etwas gegen Sie vor. Sie sollen ein Liebesverhältnis mit einer Französin haben, mit einer Madame de Belant, der Frau eines französischen Offiziers.“

„Verzeihen, Herr Oberst, Madame de Belant ist Witwe, Herr de Belant ist in Algier gefallen. Ein Liebesverhältnis habe ich mit der Dame nicht; ich kenne dieselbe von früher und verkehre mit ihr in allen Ehren.“

„Dieser Verkehr paßt sich nicht für einen deutschen Offizier,“ erwiderte der Oberst.

„Die Witwe eines französischen Offiziers ist kein Umgang für Sie,“ sprach der Oberst weiter, „um so weniger, als Sie seiner Zeit mit Herrn de Belant ein Duell

hatten. Ich erwarte, daß Sie diesen Verkehr sofort aufgeben.“

„Das ist unmöglich, Herr Oberst,“ antwortete Walter.

„Weshalb?“

„Weil ich im Begriffe stehe, mich mit der Dame zu verloben.“

„Sind Sie verrückt, Herr Leutnant!“

„Ich muß bitten, Herr Oberst?“

„Was da, Sie haben nichts zu bitten! Wissen Sie, mein Herr Leutnant, daß Sie eine solche Verlobung als deutscher Offizier unmöglich macht?“

„Ich bin mir meiner Handlungsweise vollkommen bewußt. Ich habe auch an diese Schwierigkeit gedacht und hoffe, ihr dadurch zu begegnen, daß ich vorher um meinen Abschied einkomme.“

„Gut, sehr gut! Ich erwarte Ihr Abschiedsgesuch, ich will Ihnen auch ehrlich bekennen, daß es schon längst in meiner Absicht lag, Ihnen den Rat zu geben, den Rod des Königs auszuweichen, Aussicht auf Beförderung hätten Sie doch niemals gehabt. Sie sind einer der ältesten Premierleutnants, stehen mithin kurz vor der Ernennung zum Hauptmann, davon kann natürlich unter solchen Umständen keine Rede sein, also machen Sie sich lieber beizeiten aus dem Staube, Madame de Belant soll wohl Ihre Schulden bezahlen?“

„Herr Oberst nochmals muß ich jede Verdächtigung oder zweideutige Bemerkung über Madame de Belant auf das entschiedenste zurückweisen.“

„Gaha! Vortrefflich, mein Herr Leutnant. Wissen Sie, daß ich Sie wegen Ihres ungeziemenden Betragens sofort in Arrest schicken kann?“

„Ich betrachte mich nicht mehr als Offizier des Regiments, ich bitte, mein Abschiedsgesuch als empfangen zu betrachten.“

„Zu ich auch, mein Herr Leutnant! Sonst würde ich Ihnen etwas anderes antworten. Und nun gehen Sie

nach Haus und senden Sie mir Ihr schriftliches Abschiedsgesuch.“

„Herr Oberst werden für diese schmachvolle Behandlung später die Genugtuung nicht verweigern.“

„Was? Schmachvolle Behandlung —? Genugtuung? Wollen Sie mir drohen. Wissen Sie, daß Festung und Dienstentlassung darauf steht, einen Vorgesetzten zu fordern wegen dienstlicher Retikation?“

„Ich weiß es.“

„Nun gut, dann gehen Sie und warten das übrige ab — gehen Sie! Ich will nichts mehr hören.“

Walter atmete tief auf, als er ins Freie trat. Er bedachte vor Bohn und Scham über die unwürdige Verhandlungsweise, die er erduldet hatte. Wenn ihn nicht der Bann der Disziplin zurückgehalten, er hätte sich in seiner Erregung zu einer Tat hinreißen lassen, die er sein ganzes ferneres Leben zu bereuen gehabt haben würde.

Fastig Schritt er die Straße entlang. Sein Entschluß war gefaßt, noch heute wollte er dem Oberst sein Abschiedsgesuch zustellen. Jetzt war er frei! Ein wohlthätiges Gefühl durchströmte ihn. Ach, endlich die alte Unentschiedenheit abgeworfen! Endlich ein fester Entschluß! Rückwärts konnte er nicht mehr, drinn vorwärts, so rasch er vermochte! Und auf dem Heimwege wollte er Jeanne de Belant gleich benachrichtigen. Er war frei, an keine Rücksicht mehr gebunden, jetzt konnte er mit freier Stirn um sie werben! Die frühere Frische und Tatkraft waren wieder über ihn gekommen! Er sah die herrliche Gestalt Jeanne vor sich, blickte in ihre dunkel-flammenden Augen, hörte ihre tiefe, harmonische Stimme und glaubte, sie zu lieben, glaubte, an ihrer Seite Glück und Frieden zu finden. Das ruhrende Bild der einfachen, lieblichen deutschen Jungfrau war in weite Ferne gewichen!

Er eilte mit raschen Sprüngen die Stufen der Treppe hinauf, die zum Portal des Hotels führte.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für die Baumwollspinnereien.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in anderen Betrieben als Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinnste sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß § 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagnahmt.

Die beschlagnahmten Gespinnste dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden. Ueber ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinnste“ zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. Sept. 1915 fertiggestellten Gespinnste auf einem beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte (nicht Brief) zu erfordernden Meldeschein am 6. September an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zu erstatten.

§ 8.

Freigegebene Mengen.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwolle verarbeitenden Betrieben, welche nicht Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. August 1915 vorhandenen eigenen Beständen an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1000 kg und höchstens 5000 kg.

§ 9.

Ausnahmebewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der im § 5 vorgesehenen Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungsbeschränkung des § 6 aus Gründen eines öffentlichen Interesses, sowie für die Genehmigung der Veräußerung der beschlagnahmten Gespinnste (§ 7) ist das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zuständig.

§ 10.

Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, eine „Ausgleichsstelle für Baumwolle“ errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen von der Ausgleichsstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterschiedes auf Grund einer von der Ausgleichsstelle aufzustellenden Liste für Klassen- und Stapelunterschiede ausgetauscht werden.

Frankfurt a. M., den 13. August 1915.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armee-korps.

Berlin, den 16. Juli 1915.

Nachdem während des Krieges wiederholt Personen, die zu Zuchthausstrafen verurteilt oder aus dem Heere entfernt waren, im Wege der Allerhöchsten Gnade in das Heer wieder aufgenommen worden sind, hat das Kriegsministerium keine Bedenken, wenn von dem am 20. 10. 14 Nr. 2097/9. 14 C 1 II. Ang. ausgesprochenen Grundsatz – Unterlassung der Wiederaufnahme – in den Fällen ausnahmsweise abgewichen wird, in denen die Art der Straftat, die Person und das seitherige Verhalten des Verurteilten eine mildere Beurteilung rechtfertigen. Eine Streichung der Strafen in den Listen käme jedoch im militärischen Interesse nicht in Frage.

Kriegsministerium.
J. B.: gez. Wandel.

Bekanntmachung.

Bis zum 1. September 1915 haben sämtliche männliche Personen, welche nach dem 1. August 1869 bis einschließlich im Jahre 1895 geboren sind, ihre Militärpapiere beim Bürgermeisterrat abzugeben.

Die dauernd oder zeitweise vom Heeresdienst befreiten Leute haben bei Abgabe ihrer Papiere anzugeben, für welche Betriebe sie zurückgestellt sind. Die im Eisenbahndienst beschäftigten Leute, welche vom Waffendienst zurückgestellt sind, haben die Anstellungsbescheinigung dem Passe oder Landsturmscheine beizulegen.

Sollten einige Mannschaften augenblicklich ihre Militärpapiere (Militärpaß, Erfahresverpaß, Landsturmschein, oder Musterungsbescheinigung, Urlaubspass, Ausmusterungsschein, Ausschließungsschein) nicht in Händen haben, so ist unter Angabe des Geburtsdatums und des Militärverhältnisses der Verbleib zu melden.

Limburg, den 17. August 1915.

Königliches Bezirkskommando.

gez. Heinrichsen,

Oberstleutnant z. D. und Bezirkskommandeur.

Marienberg, den 19. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekannt

zu geben und die Papiere mit einer Liste über sämtliche in der Gemeinde wohnhaften männlichen Personen, (nach nachstehendem Muster) die in dem genannten Zeitabschnitt geboren sind, mit Vor- und Familienname, Geburtsdatum, und bei den vom Heeresdienst befreiten Leuten, Beschäftigungsstelle enthält, bis zum 25. August 1915 nach hier bestimmt vorzulegen. Für die wichtige Ausführung der Anordnung mache ich Sie besonders verantwortlich.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission
des Oberwesterwaldkreises.
J. B.: Winter.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Beruf	Beschäftigungsstelle	Angabe über Militärpapiere	Angabe ob zurückgestellt und durch welche Verfügung	Bemerkungen

Marienberg, den 18. August 1915.

Terminkalender.

Dienstag, den 31. August cr. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 2. d. Mts., J. Nr. R. A. 6731, Kreisblatt Nr. 62, betr. Anzeige der in der Gemeinde dort angebauten Velsfrüchte.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 19. August 1915.

Terminkalender.

Donnerstag den 26. August letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 24. Juli betr. Abschätzung des bei der Kreisrindviehvericherung versicherten Viehes für die Zeit vom 1. August bis 30. Nov. d. J. sowie Einfindung der Versicherungslisten.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 12. August 1915.

Viehseuchenzpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 flg. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

I. Sperrbezirke.

Das Gehöft des Julius Schneider, Ludwig Stein und Friedrich Wilhelm Müller in Langenbaum, in denen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, sowie die ganze Ortschaft Langenbaum nebst Feldmark wird als Sperrbezirk erklärt.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22, Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 29. Juni 1909 R.-G.-Bl. S. 519). Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 B.-M.-B.-G. (R.-St.-U. o. 1. 5. 12) Anwendung. Jedoch wird von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. a. a. O.) Abstand genommen. Die Bestimmungen des § 150, Abs. 3 bis 6 a. a. O. sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standort) geschlachtet worden ist (Notischlachtung).

b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.

c) Die Hunde sind festzulegen.

d) Geflügel ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse es ermöglichen.

Die Bestimmungen unter c und d finden auch Anwendung auf die benachbarten Gehöfte der oben genannten verseuchten Gehöfte.

e) Die Einfuhr von Klauenvieh in das gesperrte Gehöft ist verboten. Der Besitzer des Gehöfts oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß Wiederkäuer und Schweine aus anderen Gehöften das verseuchte Gehöft nicht betreten können. (§ 57 der Bundesratsinstruktion.)

f) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung bis auf 85 Grad Celsius (§ 28 Abs. 4 B.-M.-B.-G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirkliche Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von mir Ausnahmen zugelassen werden.

g) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur mit Genehmigung erfolgen.

h) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats, und nur insoweit aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungstoffes nicht sein können.

i) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren. (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e B.-M.-B.-G.)

k) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.

l) Der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte aus den verseuchten Orten ist verboten (§ 168 Abs. 1 a B.-M.-B.-G.)

§ 2 Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschl. der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B.-M.-B.-G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

§ 3. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchehältern sind täglich mindestens zweimal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

§ 4. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1 a B.-M.-B.-G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Stellen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

§ 5. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

§ 6. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlachtdesinfektion (§ 175 B.-M.-B.-G.) verboten. Ferner ist in den Seuchorten der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

§ 7. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit deutlicher und haltbarer Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

II. Desinfektion.

§ 8. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchenfall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 9. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) sämtliche Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet und entfernt worden ist, oder
b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen und
c) in beiden Fällen die Desinfektion vorchriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 10. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

V. Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1909 (R.-G.-Bl. Seite 519).

§ 74. Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 15 bis zu 3000 Mk. wird bestraft

2. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, oder es unterläßt, die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten; die Strafverfolgung wegen unterlassener oder verzögerter Anzeige tritt nicht ein, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Viehhändler sowie die Besitzer der Nachbargehöfte von den verfeuchten Gehöften auf die vorstehenden Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen.

Der Landrat.
J. B. Geibel.

Marienberg, den 18. August 1915.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hiermit auf die im Reg.-Amtsblatt Nr. 30, S. 245/246 abgedruckte Bekanntmachung, betr. Handverkaufstage für Krankenkassen, noch besonders hingewiesen.

Der Königl. Landrat.
J. B.: Winter.

J. Nr. L. 1632. Marienberg, 18. Aug. 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Fünfundzwanzigpfennigstücke sollen eingezogen werden. Ich ersuche daher, die bei Ihnen eingehenden Fünfundzwanzigpfennigstücke nicht wieder zu verausgaben, sondern der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Der Königliche Landrat
J. B.: Winter.

Marienberg, den 17. August 1915.

Bekanntmachung.

Die f. Zt. in der Gemeinde Erbach festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher aufgehoben worden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 17. August 1915.

Bekanntmachung.

Die f. Zt. in der Gemeinde Dreisbach festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher aufgehoben worden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 12. August 1915.

Bekanntmachung.

Die f. Zt. in der Gemeinde Schönberg festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher aufgehoben.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Geibel.

Marienberg, den 12. August 1915.

Bekanntmachung.

Die f. Zt. in der Gemeinde Langenhahn festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher aufgehoben worden.

Der Königl. Landrat.
J. B.: Geibel.

Marienberg, den 12. August 1915.

Bekanntmachung.

Die f. Zt. in der Gemeinde Alertchen festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher aufgehoben worden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Geibel, Kreissekretär.

J. Nr. K. H. 44.

Marienberg, den 20. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich habe Ihnen eine Anzahl Mahl- und Mehlbescheinigungen sowie Mahlkarten zugehen lassen. Die Mahlkarten ersuche ich sofort an die Müller abzugeben und diese nochmals auf die sorgfältige Führung derselben aufmerksam zu machen. Weitere Formulare können von hier bezogen werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 17. August 1915.

An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises.

Zum Zwecke der Nachprüfung der an Familien der Kriegsteilnehmer auf Grund des Gesetzes vom 28. 2. 1888, 4. 8. 1914, gezahlten Familienunterstützungen ersuche ich Sie, mir bis zum 1. h. Mts. die Empfangsbescheinigungen über die im Rechnungsjahre 1914/15 also für die Zeit von Kriegsbeginn bis 31. 3. 1915 ausgezahlten Unterstützungen einzusenden. Wo die Bescheinigung auf der zweiten Seite des Formulars noch nicht ausgefüllt und vollzogen ist, ist dies nachzuholen.

Sofern bei Familien die Unterstützung vom Einstellungstage ab nicht regelmäßig ausbezahlt worden ist, sei es, daß der Einberufene beurlaubt war, oder als dienstuntauglich zur Entlassung gekommen oder vor dem Feinde gefallen ist etc., so muß in Spalte „Bemerkungen“ der Grund der Nichtauszahlung der Familienunterstützung unter Angabe der genauen Daten, für welche die Unterstützung einbehalten worden ist, eingehend angegeben werden.

Einer Erwähnung in Spalte „Bemerkungen“ bedarf es ferner, wenn in der Familie des Einberufenen Sterbefälle eingetreten oder wenn durch Geburt Kinder in Zugang gekommen sind. Das Sterbe- bezw. Geburtsdatum ist genau anzugeben.

Sofern ein Kind, für das die Unterstützung festgesetzt war, in der Zwischenzeit das 15. Lebensjahr erreicht hat, bedarf es ebenfalls eines entsprechenden Vermerks an der mehrerwähnten Stelle.

Der Kreis Ausschuss des Oberwesterwaldkreises.
J. B.: Winter.

J. Nr. K. G. 23.

Marienberg, den 19. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf § 64 der Bundesrats-Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juli 1915 und meiner Bekanntmachung vom 9. d. Mts., abgedruckt in Nr. 65 des Kreisblattes, ersuche ich Sie, mir die am 16. August 1915 vorhandenen Vorräte der früheren Ernte in Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Jesen, Emer und Einkorn) allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer vermischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst) allein oder mit anderem Mehl vermischt, bis spätestens zum 25. d. Mts. getrennt nach Arten und Eigentümern anzuzeigen.

Der Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Meine Bekanntmachung vom 9. d. Mts. ist, falls dies noch nicht geschehen, sofort unter Hinweis auf die Strafbestimmungen ortsüblich bekannt machen zu lassen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Winter.

J. Nr. K. G. 24.

Marienberg, den 19. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie, mir bis zum 25. d. Mts. bestimmt anzuzeigen, für wieviel Personen im Monat August 1915 Brotzusatzkarten gemäß der Anordnung des Kreis Ausschusses vom 4. August 1915, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 63, in Ihrer Gemeinde ausgegeben worden sind.

Ich erwarte genaue Angaben und pünktliche Einhaltung des Termins.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 17. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Vor Ostende vertrieb unsere Küstenartillerie zwei feindliche Zerstörer — In den Ost-Argonnen wurde bei La Fille Morte ein französischer Graben genommen. — Bei Bapaume fiel ein englisches Flugzeug in unsere Hand. Die Insassen, zwei Offiziere sind gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Weitere Kämpfe in der Gegend von Kupischky waren erfolgreich. 625 Gefangene, darunter 3 Offiziere und 3 Maschinengewehre fielen in unsere Hand. Truppen der Armee des Generalobersten v. Eichhorn unter Führung des Generals Vihmann erstürmten die zwischen Njemen und Jesia gelegenen Forts der Südwestfront von Kowno. Ueber 4500 Russen wurden zu Gefangenen gemacht. 240 Geschütze und zahlreiches sonstiges Gerät erbeutet. Die Armeen der Generale von Scholtz und von Gallwitz warfen unter fortgesetzten Kämpfen den Gegner weiter in östlicher Richtung zurück. 1800 Russen, darunter 11 Offiziere, wurden gefangen genommen, 1 Geschütz und 10 Maschinengewehre eingebracht.

Auf der Nordfront von Nowo-Georgiewsk wurden ein großes Fort und zwei Zwischenwerke im Sturm genommen. Auf den übrigen Fronten gelang es fast überall, den Gegner weiter zurückzudrängen. Es wurden 2400 Gefangene gemacht, 19 Geschütze und sonstiges Material erobert.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern und Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen sind in weiterem siegreichen Fortschreiten.

In ihrem amtlichen Bericht vom 16. August behauptet die russische Heeresleitung, daß russische Borhuten am 13. August bei Dunajow an der Zlota-Lipa zwei Reihen deutscher Gräben erobert und deren Verteidiger niedergemacht hätten. Unseren an dieser Stelle kämpfenden Truppen ist nur eine russische Patrouillenunternehmung in der Nacht vom 12. zum 13. August bekannt, die völlig scheiterte und bei der der Gegner 4 Tote und 2 Verwundete vor unserer Stellung ließ und die uns keine Verluste brachte.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 18. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

In den Vogesen erfolgten durch sehr erhebliche Munitionseinführung vorbereitete französische Angriffe gegen Schrämmäule (nördlich von Münster) und unsere Stellung südöstlich von Sondernach. Durch Gegenstöße wurden eindringende feindliche Abteilungen aus unseren Gräben zurückgeworfen. Südöstlich von Sondernach sind völlig zerstörte kleinere Grabenstücke im Besitz der Franzosen geblieben.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Die Festung Kowno mit allen Forts und unzähligen Material darunter weit mehr als 400 Geschützen, ist seit heute Nacht in deutschem Besitz. Sie wurde

trotz zähesten Widerstandes mit stürmender Hand genommen. Die Armeen der Generale v. Scholtz und v. Gallwitz drängen weiter nach Osten vor. Ihre vordersten Abteilungen nähern sich der Bahn Bialystok — Bielsk. Vor Nowo-Georgiewsk wurden zwei weitere Forts der Nordostfront erstürmt, 600 Gefangene gemacht und 20 Geschütze erobert.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Der linke Flügel traf gestern am Kamionka-Abchnitt beiderseits Siemiatycze und am Bug bei Fürstendorf (südöstlich von Siemiatycze) auf erneuten starken Widerstand. Der Uebergang über die Abchnitte wurde erzwungen, der Feind geworfen. Der rechte Flügel erreichte das Bugjüdufer.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Die Heeresgruppe hat ihren Gegner über den Bug und in die Vorstellungen der Festung Brest-Litowsk geworfen. Ostlich von Wlodawa dringen unsere Truppen über die Bahn Cholm — Brest-Litowsk nach Osten vor. Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 19. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Zwischen Angres und Souchez führte der Gegner gestern Abend einen während des ganzen Tages durch Artilleriefeuer vorbereiteten Angriff zur Durchführung. Er drang stellenweise in unsere vordersten Gräben ein und hält in der Mitte des Angriffsabschnittes einen Teil noch besetzt, ist auf der übrigen Front aber bereits geworfen. In den Vogesen erneuerte der Feind gestern seine Angriffe nördlich von Münster gegen unsere Stellungen bei Lingekepp und Schahmänner. Nach vorübergehendem Vordringen bis in einzelne unserer Gräben auf dem Lingekepp ist der Gegner dort überall zurückgeschlagen. Bei Schahmänner ist der Kampf noch im Gange.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Bei der Wegnahme von Kowno wurden noch 30 Offiziere und 3900 Mann gefangen genommen. Unter dem Druck der Fortnahme von Kowno räumten die Russen ihre Stellungen gegenüber Kalwarja — Suwalki. Unsere Truppen folgen. Weiter südlich erstritten deutsche Kräfte den Nareubergang westlich Izkocin und nahmen dabei 800 Russen gefangen. Die Armeen der Generale von Scholtz und Gallwitz machten Fortschritte in östlicher Richtung. Nördlich Bielsk wurde die Bahn Bialystok — Brest-Litowsk erreicht. 2000 Russen wurden zu Gefangenen gemacht. Im Nordostabschnitt von Nowo-Georgiewsk überwandten unsere Truppen den Wkra-Abchnitt. 2 Forts der Westfront wurden erstürmt. Ueber 1000 Gefangene und 125 Geschütze fielen in unsere Hand.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Der linke Flügel trieb den Feind kämpfend vor sich her und erreichte abends die Gegend westlich von Mielecynce. Der rechte Flügel über den Bug vordringend warf den Gegner aus seinen starken Stellungen nördlich des Abschnittes und ist im weiteren Vordringen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Auch hier wurde zwischen Niemirow und Janow der Buchübergang von den verbündeten Truppen erzwungen. Vor Brest Litowsk drangen deutsche Truppen bei Bonitno (südöstlich von Janow) in die Vorstellungen der Festung ein. Westlich von Wlodawa folgten unsere Truppen dem geschlagenen Feind. Unter dem Druck unseres Vorgehens hat der Gegner das östliche Ufer des Bug auch unterhalb und oberhalb von Wlodawa geräumt. Er wird verfolgt.

Oberste Heeresleitung.

Wolffs Telegramm.

Berlin, 20. Aug. Die Festung Nowo-Georgiewsk, der letzte Halt des Feindes Polens ist nach hartnäckigem Widerstand genommen. Die gesamte Besatzung, davon gestern im Engekampfe allein über 20000 Mann und vorläufig unübersehbares Kriegsmaterial fiel in unsere Hände.

Seine Majestät der Kaiser hat sich nach Nowo-Georgiewsk begeben, um dem Führer des Angriffs General der Infanterie von Beseler und den tapferen Angriffstruppen seines lieben Vaterlandes Dank auszusprechen.

Ein englischer Kreuzer und ein Torpedoboot versenkt.

Berlin, 18. Aug. Am 16. August 10 Uhr abends griffen 5 Boote einer unserer Torpedobootsflotten bei Horns-Riff-Feuerschiff an der jütländischen Küste einen englischen modernen kleinen Kreuzer und 8 Torpedobootszerstörer an und brachten den Kreuzer und einen englischen Zerstörer durch Torpedoschüsse zum Sinken. Unsere Streitkräfte hatten keinerlei Verluste.

Zeppeline über London und Ostengland.

Berlin, 18. Aug. In der Nacht vom 17. zum 18. August griffen unsere Marineluftschiffe wiederum London an. Es wurden die City von London und wichtige Anlagen an der Themse ausgiebig mit Bomben belegt und dabei gute Wirkungen beobachtet. Außerdem wurden Fabrikanlagen und Hochöfenwerke bei Woodbridge und Ipswich erfolgreich mit Bomben beworfen. Die Schiffe erlitten trotz starker Beschießung keinerlei Beschädigung und sind sämtlich zurückgekehrt. Der stellvertretende Chef des Admiraltabes der Marine gez. Behncke.

Kaiser Wilhelm beim österreichischen Oberkommando.

WTB Wien, 18. Aug. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Der Geburtstag des Kaisers

Franz Joseph wurde im Standort des Armee-Oberkommandos feierlich begangen. Nach dem Hochamte, dem Feldmarschall Erzherzog Friedrich und der Chef des Generalstabes, Frhr. Conrad v. Höhendörff, mit den dienstfreien Offizieren, den dem Hauptquartier zugeteilten Herren der deutschen Militärmission sowie die Spitzen der Behörden beiwohnten, fand auf dem Hauptplatz die Aufstellung eines Wehrschildes statt, in den Feldmarschall Erzherzog Friedrich, der Chef des Generalstabes und der Chef der deutschen Militärmission die ersten Nägel einschlugen. Nach 1 Uhr traf der Deutsche Kaiser mit militärischem Gefolge ein. Er wurde von Erzherzog Friedrich am Eingang des Schlosses begrüßt und unter den Klängen des Heil Dir im Siegerkranz ins Schloß geleitet, wo ein Festmahl stattfand. Der Kaiser sah zur Rechten des Erzherzogs Friedrich. Zu seiner Rechten saß Frhr. Conrad v. Höhendörff. Im Laufe des Mahles brachte Erzherzog Friedrich einen Trinkspruch auf Kaiser Franz Joseph aus. Als Erzherzog Friedrich geendet hatte, erschollen begeisterte und stürmische Hochrufe. Die Kapellen wurden geschwenkt, die Tafelmusik intonierte das Kaiserlied. Um 3,30 Uhr verabschiedete sich der Deutsche Kaiser huldvollst und verließ das Hauptquartier, vom Erzherzog Friedrich bis zum Eingang des Schlosses geleitet. Der Kaiser war, wie bei der Hinfahrt, von lauten Huldigungen begleitet.

Lokales.

Marienberg, 20. Aug. Bereits zum zweiten Mal verkündeten in dieser Woche die Glocken heute morgen wiederum einen großen Sieg unserer tapferen Truppen im Osten. Während am Mittwoch mittag die Nachricht von der Erstürmung der russischen Festung Kowno sowie

schöne Erfolge zu Wasser und in der Luft gemeldet wurden, traf heute die Meldung von dem Fall der Festung Nowo Georgiewsk hier ein, wobei über 20 000 Gefangene gemacht und zahlreiches Kriegsmaterial erbeutet wurde. Von den öffentlichen und Privatgebäuden wehen die Siegesfahnen. Der Fall der beiden starken Festungen ist als ein großer Siegeszug unserer im Sturm vorwärts dringenden tapferen Feldgrauen zu bezeichnen.

Das Eisenerkreuz 2. Klasse wurde dem Unteroffizier Wilhelm Reinhardt aus Müschenbach für Tapferkeit vor dem Feinde bei dem Sturm auf die Höhe bei Ban de Sapt in den Vogesen verliehen. Die gleiche Auszeichnung erhielt ferner Ersahereservist Heinrich Zimmermann aus Höhn-Urdorf.

Es ist eine neue Bekanntmachung erschienen, die sich mit der Veräußerung und Verarbeitung von Baumwolle, Baumwollabfällen und Baumwollgospinsten befaßt, soweit es sich nicht um Vorräte handelt, die nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Nach dieser Bekanntmachung sind alle Nichtverarbeiter (Händler usw.) von Baumwolle und Baumwollabgängen genötigt, innerhalb 2 Wochen ihre Bestände an Baumwollspinnereien oder sonstige Selbstverarbeiter zu veräußern. Geschieht dies nicht, so sind nach zwei Wochen Baumwolle und Baumwollabgänge bei ihnen beschlagnahmt. Vom 14. August an ist ferner das Verarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen verboten, wenn es sich nicht um Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung handelt, deren Vorliegen nachgewiesen werden muß. Allerdings können die Baumwollspinnereien noch in der Zeit vom 14. August bis 4. September zu beliebiger Verwendung ihre Gespinnste herstellen. Aber während dieser Zeit darf ihre Er-

zeugung insgesamt (also einschließlich der Heeres- und Marineaufträge) nur $\frac{1}{3}$ der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfanges betragen. Die während dieser Zeit hergestellten Gespinnste sind ebenfalls beschlagnahmt, soweit sie nicht zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung dienen. Ueber diese beschlagnahmten Gespinnste ist ein neues Verzeichnis zu führen und eine Anzeige zu erstatten. Um einen Austausch der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern herbeizuführen, ist bei dem Königlich Preussischen Kriegsministerium eine Ausgleichsstelle für Baumwolle geschaffen worden. Die Bekanntmachung enthält noch eine ganze Reihe näherer Bestimmungen, so über eine erforderliche Meldung über den Betriebsumfang der Spinnereien, über Baumwolle, die in anderen Betrieben als Spinnereien vor Veröffentlichung der Bekanntmachung bereits in Arbeit genommen war und über in solchen Betrieben zu beliebiger Verwendung freigegebene Mengen. Der Wortlaut der Bekanntmachung war in heutiger Nummer enthalten.



Wir vergüten

4% und 4 $\frac{1}{4}$ % für die uns überlassenen Gelder.

Unsere Safes-Fächer, die unter Mitverschluß des Mieters stehen, geben wir für Mk. 6 resp. Mk. 10 pro Jahr ab. Auch nehmen wir Wertpapiere offen, wie auch verschlossene Pakete gegen ganz geringe Vergütung zur Aufbewahrung an.

Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. H.

Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge!

Reklame-Angebote, die in Bezug auf Stoff, Schnitt, Verarbeitung und Preiswürdigkeit

kaum zu überbieten sind.

Wir liefern auch diesmal den Beweis unübertrefflicher Leistungsfähigkeit.

Besichtigung ohne Kaufzwang!

Berliner Kaufhaus

P. Fröhlich, Hachenburg.

Persil

Das selbsttätige Waschmittel für Hauswäsche!

Henkel's Bleich-Soda

Wer Geld sparen will,

lasse sich nicht verleiten, minderwertige Kleider und Anzugstoffe zu kaufen, die den Wackerlohn nicht wert sind, sondern wähle haltbare Stoffe, die auch nach längerem Tragen noch anständig aussehen. Betreu unserem alten Grundsatz, daß das Beste auch das Billigste ist, unterhalten wir in guten Qualitäten ein großes Lager in

Kleiderstoffen, Anzugstoffen, fertigen Anzügen,

die wir frühzeitig in Massenabschlüssen sehr vorteilhaft einkaufen und darum sehr preiswert abgeben.

H. Zuckmeier & Hachenburg.



Deutsche Landwirte

Ihr habt gezeigt, daß es Euch möglich ist, das deutsche Volk unabhängig vom Auslande zu ernähren. Die Macht unserer Feinde ist aber noch nicht endgültig gebrochen; es gilt daher, weiter Vorsorge zu treffen. Die Hauptbedingung zur Erzielung hoher Erträge ist eine ausgiebige Düngung, in welcher neben Stickstoff, Phosphorsäure und — wo erforderlich — Kalk vor allem das

≡ Kalk ≡

als Rainit oder 40%iges Kalkdüngesalz

nicht fehlen darf. — Alle Auskünfte über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalksyndikats G. m. b. H.
Köln a. Rh., Reichstraße 10.

Prima Betkufer Saatrogen

(Original Nachzucht)
tadellos gereinigt, liefert zu Mk. 15.— per Zentner ab Station Hachenburg

K. Schneider,
Domäne Hof Kleeberg
bei Hachenburg.

Schuhwaren

aller Art
kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg

Zu verkaufen!

1 großes Bett

und

1 Kinderbett

Zu erfragen in der Exp. d. Blattes.

Junge

mit guten Schulkenntnissen und schöner Handschrift wird als Schreiber angenommen.
Kreisaustruß Marienberg.

Eichen- und Fichtenrinde

kauft laufend

Ernst Schenk,
Lohmüllerei, Gall (Eifel).

Lehrling

mit guten Schulkenntnissen zum sofortigen Eintritt gesucht.
Joh. Pet. Bohle,
Hachenburg.

1a. neue Kartoffeln

offert zum billigsten Tagespreis
Hermann Feix,
Limburg a. L.
Telefon 297.

Ein militärfreier Mann, welcher mit dem Kassen-, Lohn- und Versandwesen in größeren Betrieben vertraut ist, sucht mit 1. Oktober eventl. auch früher Stellung in einem industriellen Betriebe.

Anfragen unter A. Z. 10 befördert die Exp. d. Bl.

Die Bekanntmachung

über das Ausmahlen von Brotgetreide welche die Betriebe, in denen Mehl hergestellt wird, in ihren Betriebsräumen auszuhängen haben, empfiehlt in Plakatform zu 30 Pfg.

Carl Ebner,

Buchdruckerei, Marienberg.
Gegen Einwendung von 35 Pfg. erfolgt freie Zusendung.

Neue Kartoffeln

offertieren
Münz & Brühl,
Limburg a. d. L.
Telefon Nr. 31.